

JUGENDORDNUNG

der ADAC-Ortsclubs, die Jugendgruppen unterhalten, für die die Anerkennung der Förderungswürdigkeit der Träger der freien Jugendhilfe erlangt werden soll.

(Anerkennung durch das zuständige Stadt-/ Kreisjugendamt)

Jugendordnung

für die ADAC – Jugendgruppe der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e. V. im ADAC (ADAC – Ortsclub):

§ 01 Zweck und Ziele:

1. Die Jugendgruppe übernimmt die freiwillige selbständige Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe und hat eine gemeinnützige Zielsetzung. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluß von jungen Menschen, die selbständig jugendpflegerische Ziele verfolgt.
2. Die Jugendgruppe setzt sich für eine, den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mitteln ein. Die Jugendgruppe bejaht die freiheitliche demokratische Grundordnung und die parlamentarisch repräsentative Willensbildung in der Bundesrepublik Deutschland.
3. Die Jugendgruppe der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC-Ortsclub) legt Ziele und Zwecke ihrer Tätigkeit in einer nachprüfbaren Weise fest und ist bestrebt, diese in ihrer Arbeit zu verwirklichen. Die Jugendgruppe ist bereit, der Anerkennungsbehörde und ihren Beauftragten die zur Beurteilung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Anwesenheit bei ihren Veranstaltungen zu gestatten.
4. Die Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e. V. im ADAC (ADAC Ortsclub) sind Träger der Jugendarbeit mit dem Ziel, dem Club jugendlichen Nachwuchs zuzuführen und den Clubgedanken im Verein und ADAC lebendig zu erhalten.
5. Die Jugendgruppe erfaßt und betreut Jugendliche, die am Kraftfahrwesen, Motorsport und am Straßenverkehr, insbesondere an der Verkehrserziehung und der Bekämpfung der Unfallgefahr Interesse haben.

§ 02 Beiträge:

1. Die Jugendgruppe erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von ihren Mitgliedern angemessene Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e. V. im ADAC (ADAC Ortsclub) festlegt.
2. Die Jugendgruppe erhält von den Wühlmäusen-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC Ortsclub) einen Betrag für die eigene Verwendung. Die Höhe des Betrages wird durch die Mitgliederversammlung der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC Ortsclub) jährlich bestimmt.

3. Zum Haushalt der Jugendgruppe gehören auch diejenigen Mittel, die der ADAC Schleswig-Holstein oder der ADAC-Gesamtclub dem Ortsclub direkt für die Jugendgruppenarbeit zur Verfügung stellt. Der Ortsclub übergibt diese Zuwendungen der Jugendgruppe ungekürzt.
4. Die Jugendgruppe stellt jährlich einen Haushalt auf und entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 03 Mitgliedschaft:

1. Der Jugendgruppe müssen mindestens sieben Mitglieder angehören. Sie ist für die Aufnahme weiterer Mitglieder offen. Das Alter der Mitglieder soll von Mitgliedern in leitender Funktion abgesehen 27 Jahre nicht überschreiten. Der Jugendleiter der Gruppe muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC Ortsclub) gewährleisten unter Berücksichtigung seines Grundkonzeptes, daß die Jugendgruppe ihr Leben nach dieser Jugendordnung gestalten kann.
3. Die Jugendgruppe schlägt dem ADAC-Ortsclub den Jugendleiter zur Wahl vor und wählt ihren Sprecher, Kassenwart selbst. Die Jugendgruppe wirkt bei allen sie betreffenden Entscheidungen der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC-Ortsclub) mit. Dem Vorstand der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC-Ortsclub) Soll der Jugendleiter als Mitglied angehören.
4. Die Jugendgruppe wählt ferner alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer.

§ 04 Hauptversammlungen:

1. Die Jugendgruppe führt jährlich eine Hauptversammlung durch, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC Ortsclub) abzuhalten ist. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muß vom Jugendleiter unterzeichnet werden.
2. Die Hauptversammlung wird vom Jugendleiter einberufen und geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen hat der Jugendleiter einzuberufen, wenn
 - a) wenigstens zwei Sprecher oder
 - b) mindestens ein Drittel der Mitglieder der Jugendgruppe sowie
 - c) der Vorstand der Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC es verlangen.
4. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von einer Woche zu erfolgen und soll eine Tagesordnung enthalten.
5. In der Hauptversammlung sind alle Mitglieder der Jugendgruppe antrags- und stimmberechtigt. Jede ordnungsgemäße einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Es wird mit Stimmenmehrheit entschieden.

§ 05 Aufnahme:

1. Die Aufnahme in den Club muß bei diesem schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme von Mitgliedern in die Jugendgruppe ist nur zulässig, wenn die gesetzlichen Vertreter derjenigen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und diejenigen, die volljährig sind, eine Erklärung nach dem anliegenden Muster abgeben und diese Jugendordnung anerkennen.

§ 06 Rechte und Pflichten:

1. Die Jugendgruppe nutzt und pflegt die Einrichtungen des Ortsclubs
2. Die Mitglieder der Jugendgruppe sind verpflichtet, die Veranstaltungen des Ortsclubs zu unterstützen.

§ 07 Auflösung:

1. Für den Fall der Auflösung der Jugendgruppe haben die Wühlmäuse-Schleswig-Holstein e.V. im ADAC (ADAC Ortsclub) sicherzustellen, daß das verbleibende Vermögen der Jugendgruppe ausschließlich Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung gestellt wird.

Jugendleiter

Vorsitzender

gez. Mandy Büddig

gez. Joachim Podworny